Gymnasium Tostedt

Informationen

zur

GYMNASIALEN OBERSTUFE

(Version 3.7)

Was Schüler wissen müssen,

Lehrer wissen sollten . . .

und Eltern schon immer wissen wollten.

Informationen im Internet: www.gymnasiumtostedt.de → Stufen → Oberstufe

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines **3**

1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe 3
2. Hausordnung des Gymnasiums Tostedt 4
3. Schulvereinbarung für das Gymnasium Tostedt 6
4. Regeln für die Nutzung elektronischer Medien in der Schule 6
5. Unterrichtsversäumnis durch Schüler der gymnasialen Oberstufe 7
6. Leistungsbewertung 9
7. Kurswechsel und Kursaufgabe 9
8. Volljährigkeit 9

Einführungsphase (E-Phase - Klassenstufe 11) **10**

1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung 10
2. Versetzung in die Qualifikationsphase 12

Qualifikationsphase (Q-Phase - Klassenstufen 12 und 13) **13**

1. Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase 13
2. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer 14
3. Belegungsverpflichtungen 15
4. Schwerpunkte, Unterrichtsfächer, Prüfungsfächer 16
5. Klausuren und Facharbeit 17
6. Teilnahme am Religionsunterricht 18
7. Sportunterricht 18
8. Einbringungsverpflichtungen 19
9. Gesamtqualifikation 20
10. Umrechnung der Gesamtpunktzahl 20
11. Prüfungsergebnis bei schriftlicher und mündlicher Prüfung 17
12. Die besondere Lernleistung im Abitur 22
13. Die Präsentationsprüfung 22

Allgemeines

1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Vorbemerkungen

Die vorliegende Sammlung von Informationen zur gymnasialen Oberstufe basiert auf der

- „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“, den
- „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“, der
- „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“, den
- „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ in den jeweils gültigen Fassungen (letzte Änderungen aus 2016), sowie
- den am Gymnasium Tostedt bestehenden Konferenzbeschlüssen.

Die Infosammlung, die regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden soll, enthält eine hoffentlich übersichtliche Zusammenfassung der vielen Bestimmungen und dient zur leichteren Orientierung für Schüler, Lehrer und Eltern.

Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen sollte jedoch das Gespräch mit dem Oberstufenkoordinator gesucht werden, um Probleme bei der Laufbahnplanung zu vermeiden.

Die allgemeinen Informationen haben Gültigkeit für die gesamte Oberstufe und sollten daher sorgfältig aufbewahrt werden. Der zweite Teil des Heftes bezieht sich speziell auf die Einführungsphase.

Dr. W.-N. Schmidt-Salzen, StD
Oberstufenkoordinator

Hinweis:
In den vorliegenden Texten wird wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung „die Schüler“ steht somit für „die Schülerinnen und Schüler“. Dies gilt ebenso für „Lehrer“, „Fachlehrer“ usw.

2. Hausordnung des Gymnasiums Tostedt

I. REGELN FÜR DEN TAGESABLAUF

Vor Schulbeginn

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dies ordnungsgemäß im Schüler-Fahrradstand ab. In diesem Bereich dürfen sie sich nur während ihrer Ankunft und Abfahrt aufhalten.
2. Bis zum Vorklingeln um 7.35 Uhr bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Pausenzonen (Forum mit Galerie und Säulenhalle sowie deren Verbindungsgänge, Schulhöfe), sie betreten noch nicht die Unterrichtszonen (Unterrichtsräume sowie die Gänge vor bzw. zu den Unterrichtsräumen). Schilder an den Verbindungstüren kennzeichnen die Trennung von Pausen- und Unterrichtszonen. Im Oberstufenzentrum (OZ) werden alle Flure der Pausenzone zugerechnet.
3. Nach dem Vorklingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler in die Unterrichtszonen.

In den Pausen

4. In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassen- bzw. Fachräume in ordentlichem Zustand, mit gewischter Tafel. Der Fachlehrer verschließt die Räume. Alle achten auf eine angemessene Lüftung der Räume. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich in die Pausenzonen (siehe 2.), die Bibliothek oder zu Computer-Arbeitsplätzen. Bibliothek und Computer-Plätze sind Arbeitsbereiche: Alle sorgen für eine ruhige Arbeitsatmosphäre und beachten die gültigen Nutzungsregeln.
5. Beete und nasse Rasenflächen dürfen nicht betreten werden, damit möglichst wenig Schmutz ins Gebäude hineingetragen wird.
6. Bei einem Raumwechsel in den großen Pausen müssen die Schülerinnen und Schüler selbst auf ihre Schulsachen achten.
7. Das Lehrerzimmer ist in der zweiten großen Pause eine Ruhezone für die Lehrkräfte. Die Lehrkräfte stehen den Schülerinnen und Schülern in dieser Pause nicht zur Verfügung. Aufsichtspflichten bleiben hiervon unberührt.

Nach Schulschluss

8. Die Schülerinnen und Schüler, die zum Schulschluss einen Raum zuletzt benutzen, hinterlassen diesen ordnungsgemäß. Sie haben: die Stühle auf die Tische gestellt, die Plätze aufgeräumt, die Tafel gewischt, das Licht gelöscht, die Fenster geschlossen, die Markisen eingerollt.
   Jede Lerngruppe richtet einen Kurs- oder Klassen-Ordnungsdienst ein, der die Mitschüler zum Aufräumen anhält und dafür verantwortlich ist, dass der Raum in einem einwandfreien Zustand verlassen wird. Alle nehmen Rücksicht auf die Reinigungskräfte und erleichtern ihnen die Arbeit.
9. Fahrschüler können sich in den Pausenzonen aufhalten.

II. ALLGEMEINE REGELN

1. Hausordnung und Schulvereinbarung ergänzen einander.
2. Den Anweisungen von Lehrkräften, Sekretärinnen, Schulassistenz, Hausmeister sowie Personen, die der Schulleiter beauftragt hat, ist Folge zu leisten.
3. Alle müssen sich für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verantwortlich fühlen und die Einrichtungen und Materialien pfleglich behandeln. Es ist allen Schülerinnen und Schülern gestattet, während des Unterrichts Mineralwasser zu trinken. Ausgenommen sind die Fachräume (Biologie-, Chemie-, Physik-, Informatikfachräume). Die Lehrkräfte können Trinkverbote gegenüber Schülerinnen und Schülern im Unterricht aussprechen, sollten diese beim Trinken den Unterricht stören. Kaugummi darf wegen der Verschmutzungsprobleme auf dem Schulgelände nicht gekaut werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was die eigene Sicherheit oder die anderer gefährdet, z.B. Werfen mit harten Gegenständen oder Schneebällen, Spielen mit harten Bällen (Ausnahme: Basketball im Bereich des Basketballkorbes). Wer vorsätzlich oder fahrlässig Personen oder Sachen Schaden zufügt, muss dafür aufkommen.

5. Wünscht eine Schülerin oder ein Schüler das Krankenzimmer aufzusuchen oder aus gesundheitlichen Gründen nach Hause entlassen zu werden, so sind sowohl die unterrichtende Lehrkraft der laufenden bzw. in Pausen der folgenden Unterrichtsstunde als auch in jedem Fall das Sekretariat zu informieren.
6. Mobile elektronische Medien (wie z.B. Smartphones, iPods und Computer) dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen jedoch für die Dauer des gesamten Schultages einschließlich der Pausen ausgeschaltet bleiben.
   Die Nutzung mitgebrachter Geräte als Fotoapparat oder als Aufnahmegerät für Ton und Bild im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten. Bei Missbrauch (Verletzung der Rechte am eigenen Bild / Cyber Mobbing / Einstellen von persönlichkeitsverletzenden Kommentaren in den sog. Sozialen Netzwerken) wird eine Sanktion verhängt.
   Vor Beginn von Lernkontrollen müssen die IT-Geräte abgegeben werden, sofern die Lehrkraft nicht ausdrücklich etwas anderes entscheidet.
   Ausnahmsweise dürfen mobile elektronische Medien eingeschaltet und genutzt werden, wenn eine Lehrkraft, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Schule dies für einen bestimmten Zweck gestattet (anschließend ist das Gerät wieder abzuschalten). Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die Nutzung in deren Freistunden in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
   Für Verlust oder Sachschäden an mitgebrachten, elektronischen Geräten übernimmt die Schule keine Haftung.
7. Versäumte Unterrichtsstunden und -tage müssen durch einen Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes schriftlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss spätestens am dritten Versäumnistag der Schule vorliegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr Fernbleiben selbst entschuldigen. Die Schule kann im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
8. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft erscheinen in angemessener Kleidung zum Unterricht. Das Tragen von Kleidungsstücken, die eine besondere Gewaltbereitschaft vermuten lassen, ist auf dem Schulgelände verboten.
9. Die Klassenräume dürfen gestaltet werden, aber ohne etwas zu beschädigen oder zu verschmutzen oder die Würde des Menschen zu verletzen. Bei Veränderungen in den Räumen, die zum Schuljahreswechsel nicht zurückgenommen werden können oder sollen (z.B. bei einem neuen Wandanstrich), ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.
10. Klassenfeste müssen rechtzeitig von der Schulleitung genehmigt und mit dem Hausmeister abgestimmt werden.
11. Das Rauchen von Tabakwaren oder E-Zigaretten und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich, und darüber hinaus auch während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. Ausnahmen hiervon genehmigt die Schulleitung.
12. Das Mitbringen oder konsumieren illegaler Drogen wird zur Anzeige gebracht.

III. BESONDERE REGELN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AB KLASSENSTUFE 11 (E- UND Q-PHASE)

1. Auch Schülerinnen und Schüler der E- und Q-Phase müssen in den großen Pausen die Unterrichtsräume und Flure verlassen und die Pausenbereiche aufsuchen. Ausnahme: Sie können sich auf den OZ-Fluren in beiden Etagen aufhalten.
2. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Auto zur Schule kommen, dürfen den Parkplatz an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. nicht benutzen.
3. Den Schülerinnen und Schülern der E- und Q-Phase steht ein gesonderter Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die SV erstellt dafür eine Benutzungsordnung.
4. Schülerinnen und Schüler der E- und Q-Phase dürfen in Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen.

3. Schulvereinbarung für das Gymnasium Tostedt

Ziel unserer Schulvereinbarung ist es, dass das Arbeiten und Zusammenleben aller – Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Eltern - an unserer Schule auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen. Dafür ist es wichtig, dass alle ihre Rechte und Pflichten kennen und Regeln des Miteinanders beachten.

In diesem Sinne treffen wir diese Vereinbarung und lassen uns von den folgenden Grundsätzen leiten.

1. Wir wollen höflich und respektvoll miteinander umgehen.
2. Wir möchten unsere Meinung ohne Furcht vor Nachteilen frei äußern können. Wir wollen die Meinung anderer achten und versuchen, sie zu verstehen.
3. Wir möchten ohne Angst in die Schule gehen und erwarten, dass wir weder bedroht noch in irgendeiner Form verletzt werden. Wir verzichten auf jede Form von Gewaltanwendung oder einschüchternder oder bloßstellender Kritik.
4. Wir wollen in einer schönen, sauberen Schule arbeiten. Wir werden nicht leichtfertig etwas zerstören und werden Verschmutzungen vermeiden.
5. Wir unterstützen nach besten Kräften die Gremien der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft und fördern nach unseren Fähigkeiten und Interessen ein lebendiges Schulleben.

4. Regeln für die Nutzung elektronischer Medien in der Schule

Der selbstständige Umgang mit elektronischen Medien ist ein pädagogisches Anliegen des Gymnasiums Tostedt. Die Selbstständigkeit der Nutzung elektronischer Medien erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortung.

Mit zunehmendem Alter sollen die Schüler lernen, einen wachsenden Teil an Verantwortung für das eigene Tun selbst zu übernehmen. Sie müssen sich darüber klarwerden, dass die selbstständige Nutzung der verschiedenen Medien gesetzlich festgelegten und pädagogisch begründeten Regeln unterliegt. Dazu gehören:

- ✓ **Keine private Nutzung**
  Die elektronischen Medien des Gymnasiums Tostedt dürfen nur zu Unterrichts- und Bildungszwecken genutzt werden, nicht aber zu privaten Zwecken. Es ist nicht erlaubt, eigene Programme oder Spiele zu installieren.
- ✓ **Softwarediebstahl**
  Softwarediebstahl ist strafbar. Die Anwendung illegal erworbener Software auf Computern der Schule ist verboten.
- ✓ **Copyright**
  Auch bei elektronisch gespeicherten Medien gilt das Copyright. Inhalte im Internet können aber – auszugsweise – verwendet werden.
  Die Verwendung von Texten, Tönen, Bildern, Filmen oder anderer Inhalte ohne Quellennachweis ist geistiger Diebstahl.
- ✓ **Produkte von Mitschülern**
  Produkte von Mitschülern sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne deren Zustimmung nicht eingesehen, verändert oder gelöscht werden. Die zu deren Schutz vergebenen Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.
- ✓ **Keine beleidigenden Formulierungen**
  Es ist selbstverständlich, dass auch bei elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Foren. Wer Mitschüler oder Lehrer im Internet beschimpft oder bedroht, muss mit einer Strafe bis hin zum Verweis von der Schule rechnen (Verwaltungsgerichtsurteil).

- ✓ **Rassistische, pornographische und andere Inhalte**
  Rassistische, pornographische, gewaltverherrlichende und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern der Schule weder geladen noch gespeichert werden. Die Verantwortung dafür kann nicht auf eventuell installierte Schutzsoftware übertragen werden. Stößt man zufällig auf solche Inhalte, ist die entsprechende Internetadresse sofort wieder zu schließen.
- ✓ **Schutz persönlicher Daten**
  Persönliche Daten einschließlich der Adresse dürfen bei der Nutzung von Online-Diensten grundsätzlich nicht angegeben werden. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den betreuenden Lehrer zulässig.
- ✓ **Einstellungen an Systemdateien**
  Grundeinstellungen an Programmen und Systemdateien dienen der Betriebssicherheit. Sie dürfen nur von den dafür zuständigen Betreuern verändert werden.
- ✓ **Passwörter**
  Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden. Jeder Schüler ist für seinen Account selber verantwortlich.
- ✓ **Datenschutz**
  Zum Schutze der Schüler und zur Überwachung der Einhaltung dieser Regeln und des Jugendschutzes sind die Administratoren dazu berechtigt, die Nutzung der Computer zu überprüfen.
- ✓ **Missbrauch**
  Missbrauch der Computer und der Internetnutzung ist unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen. Schüler, die gegen die Nutzungsregeln oder sogar gegen Gesetze verstoßen, müssen mit Konsequenzen bis hin strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

5. Unterrichtsversäumnis durch Schüler der gymnasialen Oberstufe

(Bezug: Erlass des MK vom 29.8.1995 sowie VO-GOF)

5.1 Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

5.2 Antrag auf Freistellung vom Unterricht

2.1 In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder auch der volljährigen Schüler möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.

2.2 Über die Beurlaubung entscheidet für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft, bis zu einem Tag der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter.

2.3 Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich.

Der Schüler hat dann die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann nach 2.2 vorgegangen werden.

5.3 Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

3.1 Nimmt ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen.

3.2 Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts abzumelden.

3.3 Eine schriftliche Entschuldigung hat der Schüler unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts den Lehrkräften zwecks Abzeichnung und Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kursheft vorzulegen.

3.4 Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden anschließend dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem zwei Jahre aufbewahrt.

3.5 Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.

3.6 In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

5.4 Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

4.1 Die Schüler sind auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen.

4.2 Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 00 Punkten abgeschlossen.

4.3 Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.

4.4 Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

4.5 Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.

4.6 Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge schriftlich hinzuweisen.

5.5 Fehlen bei Klausuren

5.1 Es gilt 3.1.

5.2 Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich - bei volljährigen Schülern mit einer <u>ärztlichen Bescheinigung</u> - bei der Lehrkraft und danach beim Klassenlehrer/Tutor zu entschuldigen.

5.3 Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen muss. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt.

Als Ersatzleistung kommen in Frage:

a) eine Klausur,
b) ein Referat mit Diskussion,
c) eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
d) ein Kolloquium.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

Im Falle von a darf der Schüler ausnahmsweise mehr als eine Klausur am Tag und mehr als drei Klausuren in der Woche schreiben.

5.4 Bleibt eine Klausur unentschuldigt oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit 00 KMK-Punkten bewertet.

6. Leistungsbewertung

Die Halbjahresnoten setzen sich zusammen aus

- Leistungen in den Klausuren (bzw. der Facharbeit)

und

- Mitarbeit im Unterricht
  - mündliche Beiträge (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate usw.)
  - schriftliche Beiträge (Tests, Hausaufgaben, Protokolle u.a.)
  - experimentelle und praktische Leistungen

In der Einführungs- und Qualifikationsphase erfolgt eine Umsetzung der Benotung in das Punktesystem (KMK-Punkte). Die Notenpunkte sind dem Notensystem der Sekundarstufe I folgendermaßen zugeordnet:

+	**1**	-	+	**2**	-	+	**3**	-	+	**4**	-	+	**5**	-	**6**
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

7. Kurswechsel und Kursaufgabe

Es gilt folgende Regelung:

1. Die Schüler der Oberstufe haben innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres die Möglichkeit zum Kurswechsel, sofern schulorganisatorische Gründe einem Wechsel nicht entgegenstehen.
2. Eine Kursaufgabe von Kursen, die ohne Verpflichtung belegt wurden, ist nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres möglich. Erscheint ein Schüler nach dieser Frist nicht mehr in einem belegten Kurs, so wird dieser mit 00 Punkten bewertet.
3. Bei allen Änderungen müssen die Belegungsverpflichtungen und die Mindeststundenzahl beachtet werden.
4. Kurswechsel und Kursaufgabe sind nur in Abstimmung mit den Kurslehrern und dem Tutor/Klassenlehrer sowie mit Genehmigung von Koordinator und Schulleitung möglich. Entsprechende Formulare sind beim Oberstufenkoordinator erhältlich.
5. Ausnahmen von Pkt. 1. und 2. dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

8. Volljährigkeit

Volljährige Schüler, die nicht wünschen, dass die Schule ihre Eltern in wichtigen schulischen Angelegenheiten, z.B. bei Nichtzulassung zum Abitur oder Nichtbestehen des Abiturs, informiert, müssen dies der Schule schriftlich mitteilen.

Einführungsphase (E-Phase - Klassenstufe 11)

1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung

Der Pflichtunterricht in der Klassenstufe 11 findet (außer in Religion, Werte u. Normen und den FS Französisch, Latein und Spanisch) im Klassenverband statt.

Der Wahlunterricht sowie der Unterricht in den oben genannten Fächern findet in Kursen statt, die in Leisten angeordnet sind. Die Fächer einer Leiste werden zeitgleich unterrichtet.

1.1 Pflichtunterricht

Die Teilnahme an den Fächern dieses Bereiches ist verpflichtend.

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch	3
		fortgeführte Fremdsprache	3
		weitere Fremdsprache	3
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel[4])	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	3[5])
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	3
		Biologie	2
		Chemie	2
		Physik	2
		Informatik	2
		Sport	2
Wahl-fächer		Neue Fremdsprache Sporttheorie[9]	4 1
Wahlan-gebote		Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	

1.2 Wahlunterricht

Zum Wahlunterricht gehören:

- Wahlfremdsprachen (ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache);
- neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer;
- Arbeitsgemeinschaften.

1.3 Fremdsprachenfolge

Die Schüler müssen in der Einführungsphase mindestens zwei Fremdsprachen belegen. In der Qualifikationsphase hängt die Belegungsverpflichtung von der Wahl des Profils ab. Es ergeben sich dabei folgende Mindestbelegungen:

1.FS (En)	Klasse 5 - 10	Klasse 11	Klasse 12: Fortführung nur einer FS	Klasse 13: Fortführung nur einer FS
2. FS (F6,L6,S6)	Klasse 6 - 10	Klasse 11		
1.FS (En)	Klasse 5 - 10	Klasse 11: Fortführung nur einer FS		
2. FS (F6,L6,S6)	Klasse 6 - 10			
Neue FS (S11)		Klasse 11: Neubelegung	Klasse 12	Klasse 13
1.FS (En)	Klasse 5 - 10	Klasse 11		
Neue FS (S11)		Klasse 11: Neubelegung	Klasse 12	Klasse 13

Die Wahl der Fremdsprachen im 11. Jahrgang hat Auswirkungen auf die Profilwahl in der Qualifikationsphase. Wird die zweite Fremdsprache, die in den Jahrgängen 6-10 belegt wurde, am Ende der 10. Klasse aufgegeben, so muss Spanisch als neue Fremdsprache aufgenommen und bis zum Ende der 13. Klasse belegt werden. Ferner müssen zwei Halbjahre des Faches Spanisch dann in die Abiturwertung eingebracht werden.

Außerdem ist zu beachten, dass für das sprachliche Profil in der Qualifikationsphase zwei Fremdsprachen notwendig sind und für das gesellschaftswissenschaftliche Profil die Belegung einer zweiten Fremdsprache notwendig sein kann.

Erwerb des Latinums:

Kleines Latinum: Latein ab Klasse 6; Versetzung nach Klasse 11 mit min. Note ausreichend

Latinum: Latein ab Klasse 6; Versetzung in die Qualifikationsphase mit min. 05 Pkt.

Großes Latinum: Latein ab Klasse 6; 2 Kurse in der Q-Phase, letztes Halbjahr min.05 Pkt. oder als Prüfungsfach und im Block II min.20 Pkt.

1.4 Kunst und Musik, Religion und Werte und Normen

Die Schüler können für die E-Phase wählen, ob sie am Unterricht im Fach Kunst oder Musik teilnehmen möchten. Fächer, die in der Einführungsphase nicht belegt werden, können in der Q-Phase nicht als Prüfungsfächer im Abitur belegt werden.

1.5 Sport

Alle Schüler müssen im Verlauf der E-Phase Sportarten aus den beiden Erfahrungs- und Lernfeldgruppen A und B betreiben. Da der Sportunterricht im Klassenverband erfolgt, wird die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Sportlehrer sichergestellt.

Sportarten in der E-Phase:

Lernfeld A:	Lernfeld B: zwei Spiele mit Schwerpunkt
Turnen und Bewegungskünste (TB)	Badminton (BM)
Gymnastik und Tanz (GT)	Basketball (BB)
Laufen, Springen, Werfen (LSW)	Volleyball (VB)

1.6 Klausuren

In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr und dafür kürzere Klausuren zulässig. Regelung am Gymnasium Tostedt:

Fächer	Klausuren pro Schuljahr
Deutsch, 1. Fremdsprache, Mathematik	3
In den übrigen, durchgängig unterrichteten Fächern	2
In epochal unterrichteten Fächern	1

1.7 Studienbuch

Die Unterrichtsfächer und die darin erzielten Leistungen werden in einem Studienbuch eingetragen. Das Studienbuch wird von Klasse 11 bis zum zweiten Halbjahr der Q-Phase geführt und die Leistungseintragungen treten an die Stelle der Halbjahreszeugnisse.

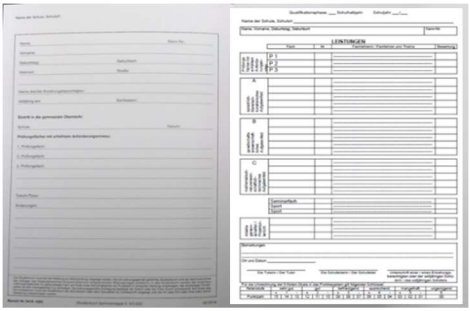

2. Versetzung in die Qualifikationsphase

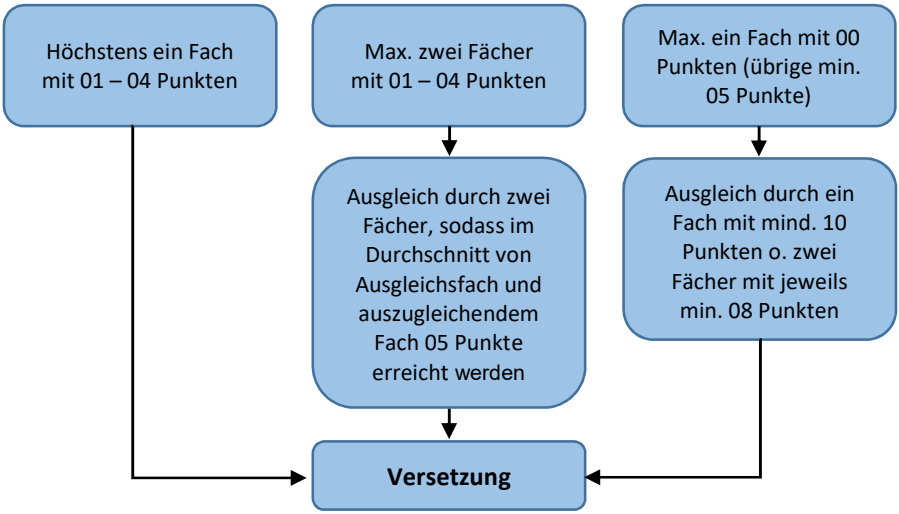

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann den Jahrgang 11 einmal wiederholen.

Qualifikationsphase (Q-Phase - Klassenstufe 12 und 13)

1. Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

1.1 Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissen-schaftlicher Schwerpunkt	Mathematischnaturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochen-stunden	Schul-halbjahre
Schwerpunktfächer	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	5[1])	4
	weitere aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre[2]), Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache[3])	Deutsch	Deutsch	3[4])[5])	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	3[4])[5])	4
	Mathematik	Mathematik	Mathematik[7])	3[4])	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik[8])	3[4])	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel[9])	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel[9])	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel[9])	3[4])	2
	Geschichte		Geschichte	3[4])	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft[10])	Politik-Wirtschaft	3[4])	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie[11])	Religion, Werte und Normen oder Philosophie[11])[12])	Religion, Werte und Normen oder Philosophie[11])	3[4])	2
		weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik[13])		3[5])	2
	Sport[14])	Sport[14])	Sport[14])	2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3[15])

In der Qualifikationsphase entscheidet sich der Schüler im Rahmen des durch GK-Beschluss festgelegten Angebots der Schule für einen Schwerpunkt (s.o.).

Der Unterricht wird in **Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern** sowie in einem **Seminarfach** erteilt.

In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach bestimmten Fach wird der Unterricht **auf erhöhtem Anforderungsniveau** erteilt, in den anderen Fächern **auf grundlegendem Niveau**.

Folgendes **Angebot** steht den Schülern in Tostedt zur Verfügung:

- Wahl zwischen **3 Schwerpunkten**
- **Sprachlicher Schwerpunkt** mit bis zu 3 FS: En/Fr/Sn u. En/Fr/La
- **Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt** mit bis zu 3 NW
- **Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt** mit Ge/PW
- Ein Schwerpunkt wird je nach Schülerwünschen doppelt angeboten (bei 4-Zügigkeit der Oberstufe)

1.2 Das Seminarfach

Im Seminarfach stehen **fachübergreifende** und **fächerverbindende** Problemstellungen im Vordergrund.

Es soll in verschiedene **Methoden** und **Arbeitsformen** sowie in verschiedene Verfahren der **Präsentation** und der **Erörterung von Ergebnissen** eingeführt werden.

Zur Förderung der **Wissenschaftspropädeutik** ist eine **Facharbeit** zu schreiben und kann eine besondere Lernleistung auch aus dem Unterricht im Seminarfach heraus entwickelt und in die Abiturprüfung eingebracht werden.

Schriftliche Leistungen werden neben der Facharbeit durch andere Formen wie Projekte, naturwissenschaftliche Experimente und deren Auswertung oder Hausarbeiten erbracht.

2. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer

1. Für die Abiturprüfung sind **fünf Prüfungsfächer** zu wählen.

2. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine **schriftliche Abiturprüfung (Zentralabitur)**, im fünften Prüfungsfach eine **mündliche Abiturprüfung** abgelegt.

3. Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Q-Phase gewählt werden. Die Prüfungsfächer 1 bis 3 müssen durchgehend 5-stündig, die Prüfungsfächer 4 und 5 durchgehend 3-stündig belegt werden.

4. Als **erstes und zweites Prüfungsfach** sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.

5. Unter den **fünf Prüfungsfächern** müssen sein

- aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und
- das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist.

6. Als Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die **in der E-Phase** belegt worden sind.

7. Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass die Zahl von **36 Schulhalbjahresergebnissen**, die in die **Gesamtqualifikation** einzubringen sind, nicht überschritten wird.

8. Im vierten Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung eine **besondere Lernleistung** treten.

9. Im fünften Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine **Präsentationsprüfung** treten.

Folgende Prüfungsfächer werden am Gymnasium Tostedt angeboten:

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als PF mit erhöhten Anforderungen	wählbar als PF mit grundlegenden Anforderungen
A sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	P2/3	P4/P5
	Englisch	P1-3	P4/P5
	Französisch	P1-3	P4/P5
	Latein		P4/P5
	Spanisch		P4/P5
	Kunst		
	Musik		
B gesellschafts-wissenschaftlich	Politik	P3	
	Geschichte	P1/P3	P4/P5
	Erdkunde		P4/P5
	ev. Religion		P4/P5
	Werte u. Normen		
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	P2/3	P4/P5
	Physik	P1-3	P4/P5
	Chemie	P1-3	P4/P5
	Biologie	P1-3	P4/P5
	Seminarfach		
	Sport		

3. Belegungsverpflichtungen

Allgemein: Je Halbjahr müssen durchschnittlich 32 WoStd. belegt werden.

Die folgenden Mindest-Belegungsverpflichtungen sind zu erbringen:

	Belegungsverpflichtung				
	Jg.12		Jg. 12 o. 13	Jg. 13	
Fach	Q1	Q2		Q3	Q4
2 Schwerpunktfächer	✓	✓		✓	✓
3., 4. u. 5. Prüfungsfach	✓	✓		✓	✓
Deutsch	✓	✓		✓	✓
eine Fremdsprache [1.)2.)]	✓	✓		✓	✓
zweite Fremdsprache [3.)]	✓	✓		✓	✓
Mathematik	✓	✓		✓	✓
Kunst o. Musik			✓ ✓		
Politik			✓ ✓		
Geschichte			✓ ✓		
Religion o. Werte und Normen [4.)]			✓ ✓		
eine Naturwissenschaft [5.)]	✓	✓		✓	✓
zweite Naturwissenschaft [6.)]	✓	✓		✓	✓
Naturwissenschaft o. Fremdsprache [7.)]	✓	✓			
Seminarfach	✓	✓		✓	
Sport [8.)]	✓	✓		✓	✓

Anmerkungen:

1) Durchgängiger Unterricht in der E-Phase und in der Q-Phase ist verpflichtend.
2) Wenn eine in der E-Phase neu begonnene Fremdsprache (Spanisch) dort als Pflicht-Fremdsprache betrieben wurde, d.h. wenn in der E-Phase neben Spanisch nur eine weitere Fremdsprache gewählt wurde, so muss Spanisch in der Q-Phase bis einschließlich 12/2 weitergeführt werden.
3) Gilt nur für den sprachlichen Schwerpunkt.
4) Ein Schüler, der einem Bekenntnis angehört, für das kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet werden kann, muss nicht am Unterricht in Werte und Normen oder am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Er kann stattdessen ein anderes Fach aus dem Aufgabenfeld B, das nicht Prüfungsfach ist, belegen.
5) Mindestens halbjährige Teilnahme am Unterricht der E-Phase und durchgängige Teilnahme in der Q-Phase in dieser Naturwissenschaft sind verpflichtend.
6) Gilt nur für den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.
7) Gilt nur für den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt.
8) Wer vom Sportunterricht befreit ist (Attest), muss einen anderen beliebigen Kurs belegen.

4. Schwerpunkte, Unterrichtsfächer, Prüfungsfächer

Am Gymnasium Tostedt werden folgende Schwerpunkte eingerichtet:

1. der **sprachliche Schwerpunkt** mit einer fortgeführten **Fremdsprache** und einer zweiten fortgeführten **Fremdsprache** oder **Deutsch**,
2. der **gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt** mit **Geschichte** und **Politik**,
3. der **naturwissenschaftliche Schwerpunkt** mit einer **Naturwissenschaft** und einer zweiten **Naturwissenschaft** oder **Mathematik**.

Als 3. Prüfungsfach (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt 2. PF) können alle Fächer, die mit erhöhten Anforderungen angeboten werden, gewählt werden.

Leistenplan am Gymnasium Tostedt[1)]:

Leiste	Wo Std					
L1	5	DE	EN	CH	GE	
L2	5	DE	MA	PW	GE	FR
L3	5	EN	PW	BI	PH	
L4	3	de	en	ma		
L5	3	de	en	ma		
L6	3	ch	bi	ph		
L7	3	ge	ek	re		
L8	3 o. 4	bi	fr (6)	sn (6)	la (6)	sn (11)
L9	3	ge	pw	ku		
L10	3	ku	mu	re	wn	
L11	1,5	sf[2)]				
L12	2	sp				
WoStd	39,5					

1) Dargestellt ist ein Maximalangebot. Auf einigen Leisten kann die Anzahl der Fächer noch reduziert werden.
2) Die Organisationsform des Seminarfachs wird von der GK festgelegt.

5. Klausuren und Facharbeit

5.1 Klausuren

In der Q-Phase sind folgende Klausuren zu schreiben:

Jahrgang	Kurse mit erhöhten Anforderungen (P1-P3)		Prüfungsfächer 4 u. 5 (mit grundlegenden Anforderungen)		Übrige Fächer	
	Anzahl	Länge	Anzahl	Länge	Anzahl	Länge
12	3 (im Schuljahr)	3 Std	3 (im Schuljahr)	2 Std	2 (im Schuljahr)	2 Std
13/1	1	6 Std	1	4* Std	1	2 Std
13/2	1	2 Std	1	2 Std	1	2 Std

* 4 Std gilt nur für P4-Prüflinge

5.2 Facharbeit

2.1 Die Facharbeit (FA) ist eine vom Schüler außerhalb der Unterrichtszeit selbständig erarbeitete und angefertigte schriftliche Arbeit, in der er sich vertieft und systematisch mit Problemen eines Fachgebietes auseinandersetzt.

2.2 Die FA wird im Seminarfach im Jg. 12/2 geschrieben.

2.3 Die FA sollte als Einzel-, kann aber auch als Gruppenarbeit (max. drei Personen) angefertigt werden. In jedem Fall muss die individuelle Leistung erkennbar sein.

2.4 Der Umfang der Arbeit soll 15 Textseiten in Maschinenschrift (20 Seiten bei zwei, 25 Seiten bei drei Bearbeitern) nicht übersteigen.

2.5 Für die reine Erstellung der FA, d.h. von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit, stehen den Schülern genau sechs Unterrichtswochen zur Verfügung.

2.6 Die Themenstellung erfolgt durch die Fachlehrkraft, das Thema muss sich auf den Unterrichtsgegenstand des entsprechenden Kurshalbjahres beziehen.

2.7 Die Betreuung und Bewertung obliegen der Fachlehrkraft.

2.8 Spätestens nach der Hälfte der Zeit soll die Fachlehrkraft einen mündlichen Zwischenbericht verlangen.

2.9 Die FA wird von der Fachlehrkraft mit Hilfe eines Gutachtens bewertet. Ein zusätzliches Gespräch über die FA sollte vor der endgültigen Bewertung durchgeführt werden. Einzelheiten regeln die Fachkonferenzen.

2.10 Wenn ein Schüler aus schwerwiegenden Gründen, die er nachzuweisen hat, den Abgabetermin nicht einhalten kann, so erhält er von der Fachlehrkraft eine Nachfrist entsprechend der verlorenen Zeit.

Wird die FA ohne akzeptablen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit 00 KMK-Punkten bewertet.

2.11 Eine Einführung in die für die FA notwendigen allgemeinen Arbeitstechniken, Methoden und Vorgehensweisen erfolgt im Seminarfach.

2.12 Fachspezifische Arbeitstechniken, Methoden und Vorgehensweisen werden ebenso im Rahmen des Seminarfachs entwickelt.

6. Teilnahme am Religionsunterricht

1. In der Q-Phase muss ein Schüler zwei Religionskurse seines Bekenntnisses belegen und diese Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen. Ersatzweise können zwei Kurse in Werte und Normen (o. Philosophie) belegt und eingebracht werden.
2. Ein Schüler, der keinem Bekenntnis angehört, besucht den Unterricht in Werte und Normen oder den Religionsunterricht.
3. Ein Schüler, der einem Bekenntnis angehört, für das kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet werden kann, muss nicht am Unterricht in Werte und Normen oder am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Für ihn entfällt die Anrechnungsverpflichtung für Religion in der Q-Phase. Er kann stattdessen vier aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B, das nicht Prüfungsfach ist, belegen und einbringen.

7. Sportunterricht

7.1 Belegungsverpflichtung

In der Q-Phase werden im Fach Sport insgesamt vier Kurse belegt, davon je zwei unterschiedliche Sportarten aus den Erfahrungs- und Lernfeldern A und B.

7.2 Einbringen von Sportkursen

Soll mehr als ein Kurs in die Abiturqualifikation eingebracht werden, so muss mindestens einer aus der Erfahrungs- und Lernfeld-Gruppe A sein.

7.3 Wahl

Die Schüler wählen Ihre Sportkurse für vier Semester, zwei Kurse aus der Gruppe A und zwei Kurse aus der Gruppe B, jeweils mit einer Ersatzwahl.

Es werden 3 - 4 Sportkurse pro Halbjahr stattfinden. Welche der angebotenen Kurse eingerichtet werden, wird unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Gegebenheiten und wahlbedingter Interessenschwerpunkte entschieden.

7.4 Kursangebot für 12/13

LERNFELD **A**	Kürzel	LERNFELD **B**	Kürzel
Turnen u. Bewegungskünste	TU	Badminton	BM
Gymnastik /Tanz	GT	Basketball	BB
Laufen, Springen, Werfen Mehrkämpfe	LA	Fußball	FB
Laufen, Springen, Werfen Orientierungslauf	OL	Handball	HB
Fitness	FI	Tennis (nur Anfänger)	TE
Auf Rädern und Rollen	RR	Volleyball	VB
Skikurs plus Vorbereitung, Jg.11	SK	Unihockey	UH
Auf dem Wasser (Kanu)	KA	US-Sports	US

8. Einbringungsverpflichtungen

Die Bewertung folgender Kurse muss in die Abitur-Gesamtwertung eingebracht werden:

1. Aus der Q-Phase der gymnasialen Oberstufe sind 32-36 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen.
2. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden.
3. Unter den Kursen aus 8.1 und 8.2 müssen sein:

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch	4
Fremdsprache 1.) 2.)	4
Weitere Fremdsprache 1.) 2.) 3.)	4
Kunst o. Musik 4.)	2
Politik	2
Geschichte	2
Religion o. WuN 5.)	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft 1.)	4
Weitere Naturwissenschaft 6.)	4
Seminarfach 7)	2
Weitere FS o. weitere NW 8)	2

Anmerkungen:

1) Die Halbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
2) Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.
3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.
5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.
7) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Halbjahren handeln, darunter das Halbjahr, in dem die Facharbeit geschrieben wurde.
8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt.

4. Weitere Bedingungen:
   - In **Sport** können maximal 3 Kurse eingebracht werden. Soll mehr als ein Sportkurs angerechnet werden, so muss unter den anzurechnenden Sportkursen eine Individualsportart (A-Sportart) sein.
   - In einem Fach dürfen maximal fünf Kurse eingebracht werden. Unter Kursen dürfen keine **themengleichen Kurse** sein. Allerdings dürfen neben den Ergebnissen in einem Fach mit erhöhten Anforderungen keine Ergebnisse in diesem Fach mit grundlegenden Anforderungen eingebracht werden.
   - Kein Kurs darf mit **00 Punkten** bewertet sein.

9. Gesamtqualifikation

Unter der Gesamtqualifikation versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Zu ihrer Berechnung werden für jeden Schüler der Q-Phase die Leistungen in den unter 8. (Einbringungsverpflichtungen) genannten Kursen sowie die Leistungen in den Abiturprüfungen herangezogen.

Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in zwei Bereichen (Blöcken) zusammen:

	Leistungen	Gewichtung	Anzahl der Noten	Bedingungen	Minimale Punktzahl zum Bestehen
Block I Kursblock (36 Kursleistungen)	24-28 Kurse, darunter alle P3, P4- u. P5-Kurse u. alle Pflichtkurse[1)], sofern sie nicht P1/P2-Kurse sind,	1-fach	24-28	1. Im Falle von 32,33,34 Kursen max. 6 Kurse mit weniger als 05 Pkt.; im Falle von 35 und 36 Kursen max. 7 Kurse mit weniger als 05 Pkt. 2. Max. 3 der Kurse P1-P3 mit weniger als 05 Pkt.	200 [4)]
	8 P1- u. P2-Kurse	2-fach	16		
Block II Prüfungsblock	die Prüfungsleistungen in den 5 Prüfungsfächern[2) 3)]	4-fach	20	in 3 PF, darunter das 1. o. 2. o. 3. PF, mindestens 20 Pkt erreicht (bei 4-fach-Wertung der Prüfungsnote)	100
				Gesamt	300

Anmerkungen:

1) Siehe unter 8. Einbringungsverpflichtungen.
2) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann von der Prüfungskommission auch eine mündliche Prüfung angesetzt werden, oder der Schüler kann sich freiwillig für eine mündliche Prüfung melden. In diesen Fällen werden die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung verrechnet (siehe Punkt 11).
3) Wenn eine besondere Lernleistung ins Abitur eingebracht wird, wird deren Ergebnis 4-fach gewichtet und anstelle des 4. Prüfungsfachs eingebracht.
4) Die Punktzahl im Block I (E I) wird wie folgt berechnet:
   E I = P * 40 / Anzahl der eingebrachten Kurse [40-44]
   P: Punktsumme aus der Addition der Ergebnisse von 32-36 einzubringenden Kursen (siehe Tab. oben); die Prüfungsfächer 1 und 2 werden doppelt gezählt.

Die Punktzahlen der zwei Blöcke werden addiert und ergeben eine Gesamtpunktzahl, die nach folgendem Schlüssel (Tabelle 10.) in die Abitur-Durchschnittsnote umgerechnet wird.

10. Umrechnung der Gesamtpunktzahl

nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

11. Prüfungsergebnis bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird 2-fach, die mündliche Prüfung 1-fach gewichtet.

Das Prüfungsergebnis ergibt sich folgendermaßen:

Berechnungsformel: $E = (2 \times s + 1 \times m) \times 4/3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Das Ergebnis stellt damit die Punktzahl in 4-facher Wertung dar.

12. Die besondere Lernleistung im Abitur

Im vierten Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung eine **besondere Lernleistung** treten.

Die besondere Lernleistung besteht aus einem **schriftlichen** und einem **mündlichen** Prüfungsteil.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist.

Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben.

Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt.

Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote gebildet, wobei der schriftliche Teil zu 2/3 und der mündliche Teil zu 1/3 gewichtet werden.

Das Ergebnis der besonderen Lernleistung geht anstelle des vierten Prüfungsfaches in vierfacher Wertung in den Block III in die Gesamtqualifikation ein.

13. Die Präsentationsprüfung

Im 5. Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings die mündliche Abiturprüfung in Form einer Präsentationsprüfung stattfinden. Dafür erhält der Prüfling ein Thema, das er im Rahmen der Prüfung präsentiert und im Vorfelde schriftlich vorlegen muss. Zusätzlich wird er in einem zweiten Prüfungsteil zu einem weiteren, nicht vorher benannten Thema geprüft.

Ablauf:

- Beantragung bis spätestens zum Ende Q1.
- Das Thema wird vom Fachlehrer des P5-Faches gestellt und zwei Wochen vor Prüfungstermin ausgegeben.
- Eine Woche vor dem Prüfungstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation einreichen.
- Die Dauer der Prüfung beträgt 30-45 Minuten. Es gibt keine Vorbereitungszeit.
- Die Prüfung teilt sich in die Präsentation und ein Prüfungsgespräch mit Semesterübergriff.

Notizen

Gymnasium Tostedt
Lönsweg 13
21255 Tostedt
Tel: 04182-95990
Fax: 04182-959929
Mail: sekretariat@t-online.de
Internet: www.gymnasiumtostedt.de